

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

1.10.2008

B6-0527/2008

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Geschäftsordnung

von Jan Marinus Wiersma, Justas Vincas Paleckis, Pasqualina Napoletano und
Klaus Hänsch

im Namen der PSE-Fraktion

zur Lage in Belarus

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Belarus

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Belarus,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Wahlbeobachtungsmission der OSZE zu den ersten Ergebnissen und Schlussfolgerungen,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. und 16. September 2008,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzes im Namen der Europäischen Union zur Freilassung von Herrn Sergei Parsiukevich und Herrn Andrei Kim,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 21. November 2006, in der sie die Bereitschaft der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht hat, ihre Beziehungen zu Belarus und seiner Bevölkerung im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) zu erneuern,
 - gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass am 28. September 2008 in Belarus eine Parlamentswahl stattfand,
- B. in der Erwägung, dass bei der Durchführung der Parlamentswahl vom 28. September einige geringfügige Verbesserungen zu verzeichnen waren, dass jedoch die Wahlbeobachtungsmission der OSZE in einer ersten Erklärung das Fazit zog, dass die Wahl den OSZE-Verpflichtungen für demokratische Wahlen nicht genüge,
- C. in der Erwägung, dass von insgesamt 263 Kandidaten 70 die Opposition vertraten, aber keine Oppositionskandidaten ins Parlament gewählt wurden,
- D. in der Erwägung, dass Präsident Lukaschenko am 10. Juli dazu aufgerufen hatte, die Wahl offen und demokratisch ablaufen zu lassen, und dies bei einem Fernsehauftritt am 29. August bekräftigte,
- E. in der Erwägung, dass die Wahl in einem streng kontrollierten Umfeld und nach Regeln stattfand, die den Wahlkampf und die Rolle politischer Parteien erheblich einschränkten,
- F. in der Erwägung, dass für den Druck und die Verteilung von Wahlkampfmaterial restriktive Regelungen galten,
- G. in der Erwägung, dass der Aufruf der Vereinigten Demokratischen Kräfte an die Regierung, sich auf einen offenen Dialog über den Wahlprozess einzulassen, unbeachtet blieb, und in der Erwägung, dass die Oppositionskandidaten in der Frage, ob sie sich unter Berufung auf ihr mangelndes Vertrauen in den Abstimmungsprozess und in den erwarteten Ablauf der Stimmenauszählung aus dem Wahlprozess zurückziehen sollten,

uneinig waren,

- H. in der Erwägung, dass die Verfassung von Belarus zwar Zensur und Monopolisierung der Medien verbietet und die Meinungsfreiheit garantiert, aber ein allgemeiner Mangel an Medien herrscht, die unabhängige Ansichten und Meinungen darstellen,
 - I. in der Erwägung, dass am Wahltag keine unabhängigen, nicht parteigebundenen inländischen Beobachtungsanstrengungen in nennenswertem Umfang unternommen wurden,
 - J. in der Erwägung, dass bei den Verfahren der Auszählung und Ergebnisanzeige nicht für Transparenz und Nachprüfbarkeit gesorgt wurde, dass nach Angaben der Wahlbeobachtermission der OSZE die Auszählung in 48 Prozent der besichtigten Wahllokale als schlecht oder sehr schlecht bewertet wurde und dass dort, wo ein Zugang möglich war, mehrere Fälle gezielter Fälschung der Ergebnisse beobachtet wurden,
 - K. in der Erwägung, dass die Beobachter der OSZE in 35 Prozent der Fälle an der Beobachtung der Stimmenauszählung gehindert oder dabei behindert wurden, was die Transparenz dieses grundlegenden Bestandteils des Wahlprozesses zunichte machte,
 - L. in der Erwägung, dass am späten Wahlabend etwa 800 Oppositionsanhänger in Minsk protestierten,
 - M. in der Erwägung, dass die belarussische Staatsführung die politischen Gefangenen Aljaksandr Kasulin, Sjarhei Parsjukewitsch und Andrei Kim zwischen dem 16. und dem 20. August freigelassen hat,
1. unterstützt die Schlussfolgerungen und Ergebnisse der Wahlbeobachtermission der OSZE zur Parlamentswahl in Belarus vom 28. September; stellt einige geringfügige Verbesserungen bei der Durchführung dieser Wahl fest, bedauert jedoch, dass die Wahl letztlich den OSZE-Verpflichtungen für demokratische Wahlen nicht genüge;
 2. ist der Auffassung, dass die belarussische Regierung eine Chance verpasst hat, ihre Achtung demokratischer Werte nachzuweisen; ist enttäuscht darüber, dass es bei dieser Wahl misslungen ist, auf dem Weg zur Achtung internationaler und europäischer Standards einen echten Fortschritt zu verzeichnen;
 3. ruft die Regierung von Belarus auf, erhebliche zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um echte demokratische Wahlen durchzuführen, die den OSZE-Verpflichtungen genügen; betont insbesondere, dass hinsichtlich der Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit und des Zugangs der Wähler zu einer Vielfalt an Meinungen, wie sie notwendig ist, um eine fundierte Entscheidung zu treffen, weiterhin Anlass zu ernsthafter Sorge besteht; bedauert, dass politische Parteien eine untergeordnete Rolle spielten und dass von den Staatsorganen auferlegte Beschränkungen keinen lebhaften Wahlkampf mit echtem Wettbewerb zuließen;
 4. ist darüber besorgt, dass die am 28. September in Minsk von der Opposition veranstaltete Kundgebung vom Innenministerium sowie in Berichten, wonach Informationen über die Kundgebung zur rechtlichen Bewertung der Staatsanwaltschaft übermittelt würden, als

schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung eingestuft wurde; fordert die belarussischen Staatsorgane auf, die Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu achten;

5. begrüßt die Freilassung der politischen Gefangenen Aljaksandr Kasulin, Sjarhei Parsjukewitsch und Andrei Kim durch die belarussische Staatsführung zwischen dem 16. und dem 20. August; stellt mit Genugtuung fest, dass mit ihrer Freilassung derzeit keine weiteren international anerkannten politischen Gefangenen in Belarus inhaftiert sind;
6. betrachtet die Freilassung aller politischen Gefangenen als konkreten Schritt zur Wiederherstellung der Beziehungen zwischen der EU und Belarus; bleibt dennoch besorgt über weitere entscheidende Aspekte der Menschenrechtslage in Belarus;
7. weist auf die durch die Europäische Nachbarschaftspolitik gebotenen Möglichkeiten hin, die in dem Dokument über das Angebot der Europäischen Union an Belarus vom November 2006 enthalten sind; bekräftigt seinen Standpunkt, dass positive und konkrete Maßnahmen, die womöglich zu einer allmählichen Wiederaufnahme des Engagements in Bezug auf Belarus führen, vom Fortschritt von Belarus bei der Übernahme der Werte der Demokratie und der Menschenrechte abhängen werden;
8. fordert die belarussische Regierung auf, den Schutz sämtlicher grundlegender Menschenrechte durchzusetzen und zu gewährleisten und für die Einhaltung internationaler Normen, insbesondere von Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, durch Belarus zu sorgen;
9. fordert die belarussische Regierung auf, ihre Erklärungen über ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit mit der EU zu verbessern und günstigere Bedingungen für die Aufnahme von Gesprächen zwischen der EU und Belarus zu schaffen, zu bestätigen, indem sie die interne Lage im Land genau beachtet und unter Einbeziehung aller politischen Parteien, Oppositionskräfte, nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften und Jugendorganisationen Verhandlungen über politische, wirtschaftliche, soziale und Menschenrechtsfragen aufnimmt;
10. fordert den Rat und die Kommission auf, weitere Schritte im Hinblick auf die Erleichterung und Liberalisierung der Visumverfahren für belarussische Bürger zu unternehmen, da ein solches Vorgehen eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, das Hauptziel der EU-Politik gegenüber Belarus zu erreichen, nämlich die Kontakte zwischen den Völkern zu erleichtern und zu intensivieren und das Land zu demokratisieren; fordert den Rat und die Kommission in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf, die Möglichkeit einer Senkung der Visumgebühren für belarussische Bürger bei deren Einreise in den Schengen-Raum in Erwägung zu ziehen, da nur so eine zunehmende Isolierung von Belarus und seinen Bürgern verhindert werden kann;
11. verurteilt die Tatsache, dass Belarus das einzige Land in Europa ist, in dem es noch immer die Todesstrafe gibt, was zu den europäischen und universellen Werten im Widerspruch steht;
12. fordert die Staatsführung von Belarus auf, Mitgliedern des Europäischen Parlaments und nationaler Parlamente keine Hindernisse in den Weg zu legen, die sie an einem Besuch

des Landes hindern;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretr der Vereinten Nationen, den Parlamentarischen Versammlungen der OSZE und des Europarates sowie der Regierung von Belarus zu bermitteln.